

1168 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Reinhart, Dr. Ermacora, Dr. Stix und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über die Gleichstellung von Südtirolern mit österreichischen Staatsbürgern auf bestimmten Verwaltungsgebieten (119/A)

Im Hinblick auf die, insbesondere auf sprachlichem und kulturellem Gebiet, engen Beziehungen Südtirols mit Österreich — die in dem Pariser Abkommen vom 5. September 1946, das die Grundlage für die Schutzfunktion Österreichs gegenüber Südtirol bildet, ihren Ausdruck finden — sollen durch den vorliegenden Gesetzentwurf Südtiroler auf bestimmten Verwaltungsgebieten österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt werden. So soll Südtirolern insbesondere die Möglichkeit eröffnet werden, als außerordentliche Universitätsprofessoren sowie als Universitäts(Hochschul)assistenten an den Universitäten und Hochschulen tätig zu sein. Dieser Personenkreis soll auch das Recht erhalten, in den Kollegialorganen der Universitäten gemäß dem Universitäts-Organisationsgesetz als Mitglieder bestellt zu werden.

Der Verfassungsausschuß hat die Vorlage am 4. Dezember 1978 sowie am 17. Jänner 1979 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Prader, Dr. Ermacora, Dr. Schmidt und Dr. Fischer sowie des Bundesministers Dr. Pahr einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes in der Fassung eines gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Reinhart, Dr. Ermacora und Doktor Schmidt zu empfehlen.

Ferner hat der Ausschuß über Antrag der Abgeordneten Prechtl, Dr. Ermacora und Dr. Schmidt die beigedruckte EntschlieÙung angenommen.

Zu vorliegendem Gesetzentwurf stellte der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten

in Übereinstimmung mit den Intentionen des Verfassungsausschusses fest, daß er in dieser Gesetzesvorlage einen wichtigen Schritt zur Gleichstellung von Südtirolern mit österreichischen Staatsbürgern erblicke, wobei es sich dabei um eine Gruppe von Menschen handelt, denen wir uns geschichtlich, kulturell und ethnisch verbunden und verpflichtet fühlen.

Für diese Gruppe hat Österreich aufgrund des Pariser Vertrages von 1946 eine Schutzfunktion.

Die Gesetzesvorlage stellt auf einen klar definierten Personenkreis und nicht etwa auf territoriale Kriterien ab und folgt dabei den von Österreich übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtungen.

Ferner stellte der Ausschuß fest:

Was die Zuerkennung des passiven Wahlrechtes an Südtiroler Studenten zu Organen der österreichischen Hochschülerschaft angeht, so soll diese Ausweitung des passiven Wahlrechtes keinen Beispielsfall für die Gleichstellung aller Fremden, die an österreichischen Hochschulen studieren, bilden.

Die Zuerkennung des passiven Wahlrechtes an Südtiroler Hochschüler liegt in der durch das Pariser Abkommen von 1946 begründeten besonderen Stellung der Südtiroler in ihrem Verhältnis zu Österreich, das gegenüber Südtirol besondere internationale Verpflichtungen auf sich genommen hat.

Allfällige Ungleichbehandlungen von Südtirolern mit anderen ausländischen Studierenden werden dadurch sachlich gerechtfertigt; eine sachliche Rechtfertigung, die hinsichtlich anderer ausländischer Studierender nicht gegeben erscheint.

Der dem Ausschußbericht beigefügte EntschlieÙungsantrag hat zum Ziele, die Entscheidungsgrundlagen für eine allfällige Erweiterung der Gleichstellung der Südtiroler in Österreich zu schaffen.

2

1168 der Beilagen

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle

- / 1
1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen,

2. die beigedruckte EntschlieÙung annehmen. / 2

Wien, 1979 01 17

Wuganigg

Berichterstatter

Thalhammer

Obmann

/ 1

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX
XXXX über die Gleichstellung von Südtirolern mit österreichischen Staatsbürgern
auf bestimmten Verwaltungsgebieten**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für Personen deutscher oder ladinischer Sprachzugehörigkeit, die im Gebiet der Provinz Bozen geboren wurden, sich bei der jeweils letzten in der Provinz Bozen durchgeführten Volkszählung zur deutschen oder ladinischen Sprachgruppe bekannt haben und nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

(2) Dieses Bundesgesetz gilt bei Zutreffen der übrigen im Abs. 1 genannten Voraussetzungen auch für Personen, die zwar nicht im Gebiet der Provinz Bozen geboren wurden, aber von Eltern stammen, bei denen wenigstens ein Teil deutscher oder ladinischer Muttersprache ist oder war und die sich bei einer in der Provinz Bozen durchgeführten Volkszählung zur deutschen oder ladinischen Sprachgruppe bekannt haben.

(3) Das Zutreffen der in Abs. 1 und 2 enthaltenen Voraussetzungen ist glaubhaft zu machen.

§ 2. (Verfassungsbestimmung) Personen nach § 1 können zu Außerordentlichen Universitätsprofessoren und zu Universitäts(Hochschul-)assistenten ernannt werden.

§ 3. (Verfassungsbestimmung) § 21 Abs. 3 des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 258/1975, steht einer Bestellung von Personen nach § 1 zu Vertretern in einem Kollegialorgan nicht entgegen.

§ 4. (1) Auf Personen nach § 1 sind der Art. 1 Z. 1 der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse, BGBl. Nr. 44/1957, sowie der § 7 Abs. 6, zweiter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, nicht anzuwenden.

(2) Personen nach § 1 haben das Recht, in Österreich die Lehramtsprüfung für höhere Schulen abzulegen.

(3) Personen nach § 1 sind hinsichtlich der Studienbeiträge gemäß dem Hochschultaxengesetz, BGBl. Nr. 76/1972, in der derzeit geltenden Fassung, den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

(4) Personen gemäß § 1 sind als ordentliche Hörer im Wirkungsbereich des Hochschüler-schaftsgesetzes 1973, BGBl. Nr. 309/1973, in der derzeit geltenden Fassung, den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt und besitzen auch für die Wahl von Organen der Österreichischen Hochschülerschaft das aktive und passive Wahlrecht.

§ 5. Personen nach § 1 bedürfen für ihren Aufenthalt im Bundesgebiet keines Sichtvermerkes nach den Bestimmungen des Paßgesetzes 1969, BGBl. Nr. 422/1969.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 1 im Zusammenhang mit

1. dem § 2 der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres
2. dem § 3 und § 4 der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung
3. dem § 5 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten

betraut.

/2

Die Bundesregierung wird anlässlich der Beschlussfassung des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Südtirolern mit österreichischen Staatsbürgern auf bestimmten Verwaltungsgebieten ersucht, die Möglichkeiten und Auswirkungen einer etwaigen Gleichstellung von Südtirolern und österreichischen Arbeitnehmern vom arbeitsmarktpolitischen und rechtlichen Gesichtspunkt zu prüfen und über das Ergebnis unter Beifügung etwaiger Gesetzesvorschläge dem Nationalrat zu berichten.